

Vereinssatzung des Eisenbahner-Sportvereins Warendorf 63 e.V.

in der Fassung vom 28.10.1967, eingetragen in das Vereinsregister am 14.11.1967 unter 6 VR 290 beim Amtsgericht in Warendorf und den Ergänzungen und Änderungen vom 21.05.1974, eingetragen am 18.12.1974, vom 25.03.1977, eingetragen am 01.06.1977, vom 30.01.1986, eingetragen am 12.06.1986 und vom 25.03.2000, eingetragen am 30.08.2000

§ 1

Der Eisenbahner-Sportverein Warendorf 63 e.V. mit Sitz in Warendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Durchführen von Sport.

§ 2

1 a) Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Sportarten zu geben. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheitspflege und der Jugendpflege beitragen und der Allgemeinheit dienen. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Etwaige Gewinne werden für die vorgenannten Zwecke verwendet.

1 b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1 c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1 d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

3) Er ist Mitglied des Landessportbundes.

§ 3

1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Jugendliche. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; passive solche, die durch ihren Beitritt den Verein fördern. Jugendliche sind Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluß des jeweiligen Kalendervierteljahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Unehrenhaftes Verhalten oder bewußte Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Nichtzahlung von Beiträgen während dreier Monate trotz Mahnung.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitz
- 2. Vorsitz
- 1. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 1. Sportwart

2) Der 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitz, vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der 1. Vorsitz die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluß aus dem Verein.
Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

§ 7

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2) Die Geschäftsführung liegt in der Hand des 1. oder 2. Vorsitzers. Der 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitz, beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen und Ausschüsse für besondere Zwecke einzusetzen.
- 4) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die Vorsitzenden dies nicht selbst erledigen. Er hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen.
- 5) Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen.
- 6) Der Sportwart hat den Sportbetrieb des Vereins zu fördern und die Jugendlichen zu betreuen.

§ 8

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, ferner wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 10 Tage vorher durch Anschlag an die Vereinstafel oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.

3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:

- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- unter Umständen Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Anträge.

4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 von Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden als beschlußfähig gilt.

5) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9

- 1) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. In Vorstandssitzungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2(1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 10

- 1) Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 2) später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt; sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 11

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Vereinsbuchführungsanleitung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.
- 3) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfungen der Versammlung vorzulegen.

§ 6 (3) und (4) gelten für Kassenprüfer entsprechend.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. in Frankfurt/Main als anerkannte gemeinnützige Körperschaft mit der Auflage, es für die Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden.

Warendorf, den 28.10.1967

Unterschriften

Laut Beschluß der Generalversammlung am 21. Mai 1974 wird folgender Abschnitt aus der Jugendordnung verbindlich in die Hauptsatzung des Eisenbahner-Sportvereins Warendorf e.V. aufgenommen:

„Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich..

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.“